

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2625

der Abgeordneten Isabelle Vandre (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 7/7236

### Zwangsräumungen im Land Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Jeder Mensch muss das Recht auf angemessenen Wohnraum garantiert bekommen. Wer jedoch die Miete oder die Nebenkosten nicht bezahlt, kann zwangsweise aus der Wohnung geräumt werden. Für die von Zwangsräumung betroffenen Menschen bedeutet dies den Verlust des eigenen Wohnraums. Verdeckte Wohnungslosigkeit und Obdachlosigkeit sind für viele zwangsgeräumte Menschen die unmittelbare Folge und bittere Realität. Finanzielle Probleme, Sucht, Erkrankungen und weitere häufig gleichzeitig auftretende Problemlagen werden durch Zwangsräumungen weiter verschärft. Zwangsräumungen müssen daher vermieden und Menschen in allen Lebensphasen unterstützt werden.

Laut Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Frage der Bundestagsabgeordneten Caren Lay (DIE LINKE) wurden im Jahr 2019 in Brandenburg insgesamt 319 Zwangsräumungen durchgeführt. Im Jahr 2020 wurden 1.276 Haushalte zwangsgeräumt (siehe Bundestags-Drucksache 19/32251, S. 50).

Nach Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg darf die Räumung einer Wohnung nur dann vollzogen werden, wenn Ersatzwohnraum zur Verfügung steht. Bei einer Abwägung der Interessen ist die Bedeutung der Wohnung für die Führung eines menschenwürdigen Lebens besonders zu berücksichtigen.

1. Wie viele Räumungsklagen, Räumungsanträge und Räumungsaufträge sowie daraus hervorgegangene Zwangsräumungen von Wohnungen hat es nach Erkenntnis der Landesregierung in den Jahren 2021 und 2022 in Brandenburg gegeben? Bitte nach Landkreisen aufschlüsseln.

zu Frage 1: Die Anzahl der Räumungsklagen wird in der Verfahrenserhebung für Zivilsachen vor dem Amtsgericht im Rahmen der bundesweit abgestimmten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) nicht differenziert erhoben. Allerdings werden von den Gerichtsvollziehern die bei ihnen eingehenden Räumungsaufträge der Gläubiger und die durchgeführten Räumungen statistisch erfasst. Ein „Auftrag“ ist ein Antrag an den Gerichtsvollzieher. Zwischen Räumungsantrag und Räumungsauftrag wird nicht differenziert. Mithin ergeben sich für die Jahre 2021 und 2022 folgende statistische Angaben:

Kalenderjahr	Räumungsaufträge	durchgeführte Räumungen
2021	1.554	1.104
2022	1.714	1.085

Eine nach Landkreisen aufgeschlüsselte Statistik liegt der Landesregierung nicht vor.

2. Wie viele der o.g. Zwangsräumungen wurden bei kommunalen Wohnungsunternehmen und Genossenschaften durchgeführt? Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und Vermieterinnen- und Vermieterstruktur.

zu Frage 2: Die Landesregierung hat hierüber keine Kenntnis. Es werden keine statistischen Daten erhoben, weder von privaten, kommunalen oder genossenschaftlichen Unternehmen noch von Beständen öffentlicher Wohnungsunternehmen.

3. Wie viele der o. g. Zwangsräumungen haben besonders vulnerable Menschen betroffen (Kinder und Jugendliche, Menschen mit Behinderungen, Seniorinnen und Senioren, Geflüchtete etc.)? Bitte aufschlüsseln nach Betroffenenengruppen und Landkreisen.

zu Frage 3: Die Landesregierung hat hierüber keine Kenntnis. Es werden keine statistischen Daten hierzu erhoben.

4. Welche Verpflichtungen ergeben sich nach Art. 47 Abs. 2 der Landesverfassung für die Kommunen bei Zwangsräumungen?
5. Wie läuft ein Verfahren zur Bereitstellung von Ersatzwohnraum gemäß Art. 47 Abs. 2 der Landesverfassung ab?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Als Ausfluss der verfassungsmäßigen Ordnung ist die Verhinderung von Obdach- und Wohnungslosigkeit vor Ort Teil der Daseinsvorsorge und damit eine kommunale Aufgabe (Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz).

Nach Art. 47 Abs. 2 der Verfassung des Landes Brandenburg darf die Räumung einer Wohnung nur vollzogen werden, wenn Ersatzwohnraum zur Verfügung steht. Bei einer Abwägung der Interessen ist die Bedeutung der Wohnung für die Führung eines menschenwürdigen Lebens besonders zu berücksichtigen. Die Norm hat für die Gemeinden bzw. das Land Brandenburg keine weitergehenden Verpflichtungen zur Folge, die sich nicht bereits aus der Schutzpflicht des Landes für die Grundrechte der Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg ergeben (LVerfG Bbg, LVerfGE 2, 105, 111).

Ein gesondertes Verfahren für die Bereitstellung von Ersatzwohnraum gibt es nicht.

Art. 47 Abs. 2 der Verfassung des Landes Brandenburg wirkt sich im Bereich der zivilrechtlichen Zwangsvollstreckung im Ergebnis nur dann aus, wenn und soweit der bundesrechtliche Regelungsumfang hierfür einen Spielraum gelassen hat und die Rechte gemäß Art. 47 Abs. 2 der Verfassung des Landes Brandenburg im Abwägungsvorgang zu berücksichtigen sind (vgl. LVerfG Bbg, Beschluss v. 19. Mai 1994 VfGBbg 6/93; 6/93EA, LVerfGE 2, 105 (111)). Entsprechende Anwendungsfälle sind der Landesregierung nicht bekannt.

6. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den Verzicht von Räumungsklagen durch Wohnungsunternehmen in Brandenburg während der Corona-Pandemie? Bitte nach Landkreisen, Kreisfreien Städten und Wohnungsunternehmen aufschlüsseln.
7. In wie vielen Fällen und durch welche kommunalen Maßnahmen konnten Zwangsräumungen in den Jahren 2021 und 2022 abgewendet werden?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Es werden keine statistischen Daten erhoben, weder von privaten, kommunalen oder genossenschaftlichen Unternehmen noch von Beständen öffentlicher Wohnungsunternehmen.

8. Wie viele Haushalte bzw. Menschen sind aktuell von Zwangsräumungen bedroht? Bitte nach Landkreisen aufschlüsseln.

zu Frage 8: Die Landesregierung hat hierüber keine Kenntnis. Es werden keine statistischen Daten erhoben. In der Beantwortung der Anfrage an die Bundesregierung (<https://dserver.bundestag.de/btd/19/322/1932251.pdf>, S. 50), an die die Kleine Anfrage anknüpft wird, ist die Statistik des Bundesamtes für Justiz in Bezug genommen worden. Die für den Bereich des SGB II und III relevanten Statistiken weisen keine Zahlen aus, anhand derer die Frage beantwortet werden kann.

Für den Rechtskreis der Sozialhilfe (SGB XII) liegen seitens der örtlichen Träger keine Zahlen vor.

9. Welche Unterstützungsangebote können Betroffene in Anspruch nehmen, wenn sie eine Räumungsklage erhalten?

zu Frage 9: Nach dem SGB II besteht für Leistungsberechtigte die Möglichkeit, Schuldnerberatung im Rahmen der kommunalen Eingliederungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Nach Zugang einer Räumungsklage können sich betroffene Mieterinnen und Mieter über die Erfolgsaussichten der Klage bzw. der Rechtsverteidigung anwaltlich beraten lassen. Haben sich die betroffenen Mieterinnen und Mieter noch nicht gegenüber dem Gericht zur Räumungsklage erklärt, kann ihnen Beratungshilfe gewährt werden, mit der Folge, dass sie nicht mit den Kosten der anwaltlichen Beratung belastet werden. Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe ist, dass

- die erforderlichen Mittel nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufgebracht werden können,
- keine anderen Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme den Recht-suchenden zuzumuten ist und
- die Inanspruchnahme der Beratungshilfe nicht mutwillig erscheint.

Des Weiteren kommen Beratungsangebote von sonstigen Beratungsstellen wie z. B. Mietervereinen oder Verbraucherzentralen in Betracht.

10. Wie wirkt die Landesregierung darauf hin, Zwangsräumungen zu verhindern bzw. wie unterstützt sie Kommunen in diesem Sinne?

zu Frage 10: Zwar verfügt die Landesregierung auf der Grundlage des SGB II über keine originären Instrumente zur Verhinderung von Zwangsräumungen. Es besteht jedoch z. B. die Möglichkeit, Bürgergeld nach SGB II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung auf Antrag der leistungsberechtigten Person an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen. Es soll an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist.

Wohngeld kann auch ohne schriftliche Einwilligung des Berechtigten an andere Haushaltsmitglieder oder an die Vermieterin oder den Vermieter gezahlt werden, wenn es nach der Zweckbestimmung des Wohngeldes, der wirtschaftlichen Sicherung des Wohnens (§ 1 Abs. 1 Wohngeldgesetz), geboten ist. Solche Zahlungen sollen erfolgen, wenn z. B. zu erwarten ist, dass das Wohngeld nicht zur Zahlung der Miete oder Belastung verwendet wird, oder Mietrückstände bestehen.

Für die Sozialhilfe verpflichtet das SGB XII die Gerichte, den jeweils zuständigen örtlichen Träger (Landkreis, kreisfreie Stadt) über den Eingang einer Klage auf Wohnungsräumung unter Angabe verschiedener Angaben unverzüglich zu unterrichten, damit dieser auch ohne Initiative der Betroffenen ggf. notwendige Schritte zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit prüfen kann (§ 36 Abs. 2 SGB XII).

Für den Rechtskreis der Sozialhilfe ist auch geregelt, dass Schulden im Zusammenhang mit der Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage durch den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger übernommen werden können, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Die Übernahme kann als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden (§ 36 Abs. 1 SGB XII).

Nach § 130 Abs. 3 der Gerichtsvollzieherordnung hat der Gerichtsvollzieher unverzüglich die für die Unterbringung von Obdachlosen zuständige Verwaltungsbehörde zu benachrichtigen, wenn zu erwarten ist, dass der Räumungsschuldner durch Vollstreckung des Räumungstitels obdachlos wird, damit die Ordnungsbehörden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um eine menschenwürdige Unterbringung zu ermöglichen.

Für Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind seitens des örtlichen Sozialhilfeträgers Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel SGB XII). Hierzu gehören gemäß § 68 SGB XII ausdrücklich auch Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. Die Landkreise und kreisfreien Städte führen diese Aufgaben als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten aus (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII)). An den dabei entstehenden Kosten beteiligt sich das Land mit 85 Prozent.

11. Welche Möglichkeiten der Mietschuldenübernahme gibt es?

zu Frage 11: Im Mietrecht sind keine Möglichkeiten der Mietschuldenübernahme vorgesehen.

Sofern Bürgergeld für den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach SGB II erbracht wird, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht.